

**SATZUNG**  
**FÜR DIE ESIP aisbl**  
**(27. Oktober 2008)**

**TITEL I**  
**NAME – SITZ – DAUER – ZWECK**

**Artikel 1**

**Name**

- (1) Die Mitglieder der vorliegenden Statuten bilden einen Verband mit dem Namen:  
„EUROPEAN SOCIAL INSURANCE PLATFORM“, dessen Abkürzung ESIP ist, im Folgenden  
„Der Verband“. Es können sowohl die vollständige Bezeichnung als auch die Abkürzung einzeln  
verwendet werden.
- (2) Es handelt sich dabei um einen gemeinnützigen internationalen Verband gemäß den  
Bestimmungen des belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1921 und dessen späteren Änderungen.
- (3) Die Statuten und die Geschäftsordnung werden in französischer, deutscher und englischer  
Sprache herausgegeben; im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Wortlauten  
ist die französische Fassung maßgebend.
- (4) Auf allen Urkunden, Rechnungen, Anzeigen, Veröffentlichungen und sonstigen Dokumenten,  
die von dem internationalen Verband ohne Erwerbszweck, der über eine eigene  
Rechtspersönlichkeit verfügt, ausgegeben werden, muss seine vorgenannte Bezeichnung  
angegeben werden, der unmittelbar davor oder danach die Worte „*Association internationale  
sans but lucratif*“ oder die entsprechende Abkürzung „AISBL“ vor- oder nachzustellen sind,  
außerdem ist die Anschrift des Geschäftssitzes hinzuzufügen.

**Artikel 2**

**Sitz**

- (1) Als Geschäftssitz wird die Rue d'Arlon Nr. 50 in Brüssel, Belgien festgelegt, die sich im  
Gerichtsbezirk von Brüssel befindet.
- (2) Der Geschäftssitz kann auf Beschluss des Verwaltungsrates an einen beliebigen anderen Ort  
des Gerichtsbezirks von Brüssel, Belgien, verlegt werden, wobei dieser Beschluss im darauf  
folgenden Monat in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts zu veröffentlichen ist.

**Artikel 3**

**Dauer**

Die Dauer des Verbandes ist unbegrenzt.

**Artikel 4**

**Zweck – Aktivitäten**

- (1) Seine Aufgaben erfüllt der Verband gemäß einer Auffassung und einer ethischen Vorstellung,  
die in einer von der Generalversammlung verabschiedeten Charta der Gründungsprinzipien klar  
formuliert sind.
- (2) Ziel des Verbandes, der keinerlei Gewinnabsichten verfolgt, ist es:

- die Werte und Grundsätze des auf Solidarität basierenden Sozialschutzes, der üblicherweise als soziale Basissicherung oder soziale Pflichtversicherung bezeichnet wird, Sozialschutz zu fördern und zu stärken,
- die Interessen des auf Solidarität beruhenden Sozialschutzes gegenüber den EU-Instanzen in allen Sparten und für alle Gefahren zu vertreten, ohne jedoch dabei an die Stelle seiner Mitglieder und deren Maßnahmen zu treten,
- eine formale Beratungs- und Begutachtungsstelle im Bereich des Sozialschutzes darzustellen und sich an den Diskussionen oder Entscheidungsprozessen, die diesen betreffen oder mit einschließen, zu beteiligen,
- den Austausch von Informationen und guten Praktiken unter den Mitgliedern sowie die Bestimmung gemeinsamer Positionen zu unterstützen,
- Arbeiten durchzuführen, Maßnahmen umzusetzen oder an Projekten mitzuwirken, die zu einer besseren Sachkenntnis des sozialen Bereichs beitragen, unabhängig davon, ob diese bereits bestehen oder es sich um mittel- oder langfristige Konzepte handelt,
- Kooperationen und gemeinsame Maßnahmen zur Verwirklichung der oben festgelegten Ziele zu entwickeln.

(3) Der Verband kann alle Maßnahmen ergreifen, die mit seinem Zweck in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen. Er kann sich insbesondere für jede Tätigkeit interessieren bzw. an jeder Tätigkeit mitwirken, die seinem Zweck ähnlich ist oder diesen ergänzt. Der Verband verfolgt seinen Zweck insbesondere durch die Formulierung von Stellungnahmen, die Beratung der Europäischen Institutionen, die Mitwirkung an Veranstaltungen der europäischen Institutionen, die regelmäßige Durchführung von Expertensitzungen, die Unterhaltung einer Website und die Herausgabe eines Newsletters. Er ist in seinem Handeln vollkommen unabhängig von jeglicher Institution, jedoch unter Vorbehalt der Verpflichtung des Verwaltungsrates zur Rechenschaft gegenüber der Generalversammlung.

## **TITEL II MITGLIEDER**

### **Artikel 5**

#### **Vollmitglieder**

(1) Mitglieder des Verbandes können für öffentliche Aufgaben des Sozialschutzes zuständige, nicht gewinnstrebende nationale Einrichtungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden, deren Tätigkeit in den Anwendungsbereich der europäischen Rechtsvorschriften über die Koordinierung der sozialen Sicherheit fällt (Verordnung 1408/71 und die Vorschriften, die diese ersetzen).

(2) Es können mehrere Organisationen eines Landes Mitglied des Verbandes sein.

(3) Mitglied können außerdem nationale Institutionen werden, in denen mehrere Organisationen im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels zusammengeschlossen sind.

### **Artikel 6**

#### **Beobachter**

(1) Der Verband kann Mitglieder mit Beobachterstatus aufnehmen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten, ihrer Arbeiten oder ihrer Kompetenzen zur Erfüllung seines Zwecks beitragen können. Sie verfügen über keinerlei Stimmrecht oder Entscheidungsbefugnis und dürfen keinen Sitz im Verwaltungsrat einnehmen.

(2) Einrichtungen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft als Beobachter im Verband stellen, müssen nachweisen, dass weder sie selbst noch die Strukturen, von denen sie abhängig sind, einen Erwerbszweck verfolgen.

(3) Die Generalversammlung kann die Dauer einer Mitgliedschaft als Beobachter befristen.

## **Artikel 7**

### **Beiträge**

(1) Die Mitgliedschaft als Vollmitglied verpflichtet zur Zahlung eines Jahresbeitrages.

(2) Falls die Generalversammlung einem Mitglied gemäß den Bestimmungen in Artikel 16 mehr als eine Stimme gewährt, muss dieses pro Stimme einen Jahresbeitrag zahlen.

(3) Bei dem Jahresbeitrag handelt es sich um einen Pauschalbetrag. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgesetzt.

(4) Die Generalversammlung kann gegebenenfalls beschließen, von den Mitgliedern mit Beobachterstatus einen Jahresbeitrag zu verlangen, wobei dessen Betrag die Höhe des Jahresbeitrags für Vollmitglieder nicht übersteigen darf.

(5) Die Modalitäten für die Beitragszahlungen sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **Artikel 8**

### **Aufnahme**

(1) Die Aufnahmeanträge für eine Vollmitgliedschaft oder eine Mitgliedschaft einer Einrichtung mit Beobachterstatus sind schriftlich an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten.

(2) Sie müssen von der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden.

## **Artikel 9**

### **Austritt**

Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verband austreten, indem es dem Präsidenten des Verwaltungsrates seinen Austritt schriftlich mitteilt. Da es sich bei dem Mitgliedsbeitrag um einen Jahresbeitrag handelt, erfolgt bei Austritt oder Ausschluss im Laufe des Jahres keine Rückerstattung.

Erfolgt die Austrittserklärung gegenüber dem Verwaltungsrat erst nach dem 31. März eines Jahres, dann muss das ausscheidende Mitglied auch den Jahresbeitrag des folgenden Jahres entrichten.

## **Artikel 10**

### **Ausschluss – Suspendierung**

(1) Der Verwaltungsrat kann den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund vorschlagen, insbesondere bei Nichteinhaltung der Statuten, der Geschäftsordnung oder der Charta der Gründungsprinzipien sowie bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrags; die genauen Gründe sind dem betreffenden Mitglied mitzuteilen, das vor die Generalversammlung vorgeladen wird, um seine Verteidigung vorbringen zu können.

(2) Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied, dem ein schwerer Verstoß vorgeworfen wird, für die Zeit bis zur Sitzung der Generalversammlung suspendieren.

## **Artikel 11**

### **Entscheidungsorgane**

Die Generalversammlung und der Verwaltungsrat sind die beiden Entscheidungsgremien des Verbandes.

## **TITEL III**

### **GENERALVERSAMMLUNG**

## **Artikel 12**

### **Funktion – Versammlungen – Einberufung**

(1) Die Generalversammlung hat innerhalb des Verbandes die höchste Autorität und verfügt über alle Befugnisse zur Verwirklichung der Ziele des Verbandes, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates fallen.

(2) Jedes Mitglied ernennt einen Vertreter, durch den es in der Generalversammlung vertreten wird. In dem in Artikel 16 genannten Fall kann ein Mitglied entsprechend der Anzahl der ihm von der Generalversammlung gewährten Stimmen mehrere Vertreter benennen.

(3) Der Präsident des Verwaltungsrats beruft jedes Jahr mindestens eine Generalversammlung ein und teilt dies jedem Mitglied mindestens dreißig Tage vor dem festgelegten Termin über alle schriftlichen und/oder elektronischen Kommunikationsmittel mit. Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ist mindestens eine Generalversammlung abzuhalten. Auf der Tagesordnung dieser als Jahreshauptversammlung bezeichneten Generalversammlung befinden sich insbesondere folgende Punkte:

- Anhörung des Berichts des Verwaltungsrats,
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgeschlossene Haushaltsjahr,
- Genehmigung des Budgets,
- Abstimmung über die Höhe des Jahresbeitrags für die Vollmitglieder und die Mitglieder mit Beobachterstatus,
- gegebenenfalls Wahl der Verwaltungsratsmitglieder.

(4) Jede Versammlung findet an dem in der Einberufung genannten Tag, zu der genannten Uhrzeit und an dem genannten Ort statt.

(5) Die Tagesordnung wird in der Einberufung aufgeführt. Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschließen, verbindlich über Punkte zu entscheiden, die nicht auf der Tagesordnung stehen; ausgenommen hiervon sind Änderungen der Statuten, eine freiwillige Auflösung des Verbandes, der Ausschluss eines Mitglieds, die Verabschiedung von politischen Erklärungen und Stellungnahmen sowie die Festsetzung des Jahresbeitrags.

(6) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Präsident des Verwaltungsrats eine Generalversammlung einberufen.

(7) Wenn es die Dringlichkeit erforderlich macht, kann die Generalversammlung Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, was auch Faxe und elektronische Mitteilungen einschließt. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt

### **Artikel 13**

#### **Befugnisse**

Die Generalversammlung verfügt über die Befugnisse, die ihr per Gesetz und durch die vorliegenden Statuten ausdrücklich eingeräumt werden; darunter fallen insbesondere:

- die Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
- die Festlegung einer Charta der Gründungsprinzipien,
- die Berufung des oder der Rechnungsprüfer(s),
- die Änderung der Statuten,
- die Aufnahme oder der Ausschluss eines Mitglieds oder einer Einrichtung mit Beobachterstatus,
- die Annahme und Änderung der Geschäftsordnung auf Vorschlag des Verwaltungsrats, zur Anwendung dieser Statuten oder von Punkten, die in den Statuten nicht vorgesehen sind,
- die Festlegung der Leitlinien und Schwerpunkte des Verbandes,
- die Verabschiedung von politischen Erklärungen und Positionsbestimmungen,
- die Verabschiedung des Jahresbudgets und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Verbandes,
- die Verabschiedung des Tätigkeitsberichts des abgelaufenen Jahres,
- die Verabschiedung des Jahresarbeitsprogramms des Verbandes,
- die Abstimmung über den Jahresbeitrag für Vollmitglieder und Mitglieder mit Beobachterstatus.

### **Artikel 14**

#### **Vorsitz**

Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats des Verbandes, oder, wenn dieser verhindert ist, der stellvertretende Präsident.

### **Artikel 15**

#### **Vertretungsbefugnis**

Jeder in die Generalversammlung Delegierte übermittelt dem Präsidenten einen Nachweis über seine Befugnisse. Sollte ein Mitglied verhindert sein und nicht an der Generalversammlung teilnehmen können, kann er einem anderen Mitglied eine Vollmacht erteilen. Jedes Mitglied kann nur über maximal zwei Vollmachten verfügen.

## **Artikel 16**

### **Stimmrecht – Beschlussfähigkeit**

(1) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Auf Antrag von Organisationen, die mehr als eine Sparte der Sozialversicherung vertreten, kann die Generalversammlung nach Überprüfung durch den Verwaltungsrat bis zu drei Stimmen gewähren, wobei eine Stimme pro abgedeckter Sparte vergeben wird. Als Sparten der Sozialversicherung gelten:

1. die Krankenversicherung und die Mutterschaftsleistungen,
2. die Pflegeversicherung,
3. die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten,
4. die Rentenversicherung,
5. die Familienleistungen,
6. die Invalidenversicherung,
7. die Arbeitslosenversicherung.

(2) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Mitgliederstimmen anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Sollte das Quorum nicht erreicht werden, entscheidet die nächste Generalversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

(3) Eine Änderung der Statuten, eine freiwillige Auflösung des Verbandes, die Aufnahme oder der Ausschluss eines Mitglieds oder einer Einrichtung mit Beobachterstatus, die Festlegung von politischen Erklärungen und Stellungnahmen kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden; darüber hinaus müssen zwei Drittel der Mitgliederstimmen des Verbandes bei der Abstimmung anwesend oder vertreten sein. Wenn dieses Quorum nicht erreicht wird, entscheidet die nächste Generalversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, vorausgesetzt, die Anzahl der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder entspricht mindestens 51 % der Gesamtanzahl. Andernfalls gilt der zur Abstimmung gestellte Entwurf als durchgefallen.

## **Artikel 17**

### **Protokolle**

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in vom Präsidenten oder dem stellvertretenden Präsidenten und dem Sekretär unterzeichneten Protokollen hinterlegt. Die Protokolle werden am Geschäftssitz aufbewahrt, wo alle Mitglieder Einsicht nehmen können.

## **Artikel 18**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

(1) Die Generalversammlung beruft einen aus drei Mitgliedern bestehenden internen Rechnungsprüfungsausschuss, der dafür zuständig ist, die Konten des Verbandes zu prüfen und der Generalversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

(2) Die Generalversammlung kann jedoch auch beschließen, einen externen Rechnungsprüfer mit der Prüfung der Konten des Verbandes zu beauftragen, wobei es sich in diesem Fall um einen Unternehmensprüfer handeln muss.

## **TITEL IV**

### **VERWALTUNG – KONTROLLE**

#### **Artikel 19**

##### **Verwaltungsrat**

(1) Der Verband wird vom Verwaltungsrat verwaltet.

(2) Dieser setzt sich aus sieben Personen zusammen, die von der Generalversammlung aus den Delegierten der Mitglieder oder aus den Mitarbeitern ihrer ständigen nationalen Vertretungen mit Niederlassung in Brüssel gemäß Angabe in der Geschäftsordnung für eine Dauer von maximal drei Jahren gewählt werden, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Das Mandat der nicht wiedergewählten, ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder endet unmittelbar nach dem Ende der ordentlichen Generalversammlung. Die Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates können jederzeit mit einfacher Stimmenmehrheit der Generalversammlung widerrufen werden.

(3) Der Präsident, der stellvertretende Präsident, der Sekretär und der Schatzmeister werden von der Generalversammlung in ihre jeweiligen Ämter gewählt.

#### **Artikel 20**

##### **Sitzungen – Einberufung – Beschlussfähigkeit**

(1) Der Verwaltungsrat kommt mindestens zwei Mal pro Jahr auf Einberufung des Präsidenten zusammen.

(2) Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder muss der Präsident eine Sitzung des Verwaltungsrats einberufen.

(3) Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Präsident.

(4) Der Rat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Jedes verhinderte Verwaltungsratsmitglied kann durch gewöhnliche Post, per E-Mail, Telegramm oder Fax ein anderes Verwaltungsratsmitglied damit beauftragen, ihn zu vertreten und für ihn abzustimmen. Nur eine Vertretung pro Mitglied ist möglich.

Im Falle eines Stimmengleichgewichts ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

#### **Artikel 21**

##### **Befugnisse**

(1) Der Verwaltungsrat verfügt über die Befugnisse, die ihm per Gesetz und durch die vorliegenden Statuten ausdrücklich eingeräumt werden, um im Namen des Verbandes alle Handlungen auszuführen, die im Zusammenhang mit seinem Zweck gemäß Definition in Artikel 4 stehen.

(2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere dafür zuständig:

- die Generalversammlung sowie außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen und die Tagesordnung dafür festzulegen,
- der Generalversammlung politische Erklärungen und Stellungnahmen vorzuschlagen,

- Stellungnahmen zum Entwurf des Jahresarbeitsprogramms des Verbandes zu formulieren,
- das Jahresbudget und die Höhe des Jahresbeitrags für die Vollmitglieder und die Mitglieder mit Beobachterstatus vorzuschlagen,
- eine der Generalversammlung vorzulegende Stellungnahme über den Rechnungsabschluss des Verbandes zu formulieren,
- ständige Ausschüsse und Arbeitsgruppen einzurichten oder aufzulösen,
- Entscheidungen bezüglich der beim Verband beschäftigten Arbeitnehmer zu treffen,
- den Jahresabschluss durchzuführen;
- alle rechtlichen Offenlegungsformalitäten in Bezug auf die Ernennungen und die Bekanntgabe des Jahresabschlusses zu erfüllen.

## **Artikel 22**

### **Vertretungsbefugnis**

Schriftstücke, die den Verband rechtlich oder anderweitig zu etwas verpflichten, sind vom Präsidenten zu unterzeichnen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass bestimmte Schriftstücke in Vertretung und auf Grundlage einer schriftlichen Ermächtigung von einem Mitglied des Verwaltungsrats oder Mitarbeitern unterzeichnet werden.

## **Artikel 23**

### **Beschränkte Haftung**

Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen in Anbetracht ihres Amtes keinerlei persönliche Verpflichtung und sind nur für die Ausübung ihres Mandats verantwortlich.

## **Artikel 24**

### **Präsident des Verwaltungsrats**

(1) Der Präsident des Verwaltungsrats handelt im Namen und im Auftrag des Verbandes und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident gewährleistet ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Verbandes gemäß den Statuten und in Absprache mit dem Verwaltungsrat. Ihm obliegen die Einberufung und der Vorsitz der Generalversammlung und des Verwaltungsrats. Außerdem überwacht er die Tätigkeit der Mitarbeiter.

(2) Er kann jedem Verwaltungsratsmitglied des Verbandes einen Teil seiner Befugnisse übertragen.

## **Artikel 25**

### **Stellvertretender Präsident**

Der stellvertretende Präsident nimmt die ihm übertragenen Aufgaben wahr und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht darüber. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der stellvertretende Präsident dessen Aufgaben.

## **Artikel 26**

### **Sekretär**

Der Sekretär sorgt für einen geordneten Ablauf der Sitzungen der aufgrund der Statuten geschaffenen Organe und wacht darüber, dass die Beschlüsse der Organe umgesetzt werden.

## **Artikel 27**

### **Schatzmeister**

Der Schatzmeister ist zuständig für die Überwachung der Konten, die Vorbereitung der Finanzanalysen und die Finanztransaktionen des Verbandes. Er unterbreitet dem Verwaltungsrat rechtzeitig Vorschläge für das Budget und die Beitragszahlungen.

## **Artikel 28**

### **Ständige Ausschüsse – Arbeitsgruppen**

Die Einzelheiten der Tätigkeit der ständigen Ausschüsse und der thematischen Arbeitsgruppen sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Die ständigen Ausschüsse und die thematischen Arbeitsgruppen verfügen über keinerlei Entscheidungsbefugnis.

## **TITEL V**

### **GESCHÄFTSJAHR – AUFLÖSUNG**

## **Artikel 29**

### **Geschäftsjahr – Rechnungsprüfung**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Gegebenenfalls und in allen Fällen, in denen das Gesetz dies erfordert, beauftragt der Verband einen oder mehrere Rechnungsprüfer damit, die finanzielle Situation des Verbandes, den Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der getätigten Geschäfte auf Grundlage der Konten zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für drei Jahre aus den Mitgliedern des *Institut des Réviseurs d'Entreprises* gewählt.

Die Vergütung des bzw. der Rechnungsprüfer(s) wird von der Generalversammlung bei deren Ernennung festgelegt.

Nach Ablauf der Amtszeit können die Rechnungsprüfer wieder gewählt werden.

## **Artikel 30**

### **Mittel**

Die Mittel des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- den Beiträgen der Vollmitglieder und den möglicherweise von den Mitgliedern mit Beobachterstatus verlangten Beiträgen, wie von der Generalversammlung festgesetzt,
- Hilfen, insbesondere finanzieller Art, die dem Verband von natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung gestellt werden können,
- dem Ertrag aus seinen Vermögen,

- den Fördermitteln der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten,
- den Einnahmen, die er aus seinen Arbeiten, Studien oder Maßnahmen erhält,
- und allen anderen gesetzlich erlaubten Mitteln.

#### **Artikel 31**

##### **Auflösung – Liquidation**

Im Falle der Auflösung des Verbandes ernennt eine Generalversammlung den oder die Liquidatoren und bestimmt, für welche uneigennützigen Zwecke das Vermögen des aufgelösten Verbandes verwendet wird.

### **TITEL VI**

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 32**

##### **Sprachenregelung**

Sofern dies nach dem belgischen Gesetz vorgeschrieben ist, wird für offizielle Dokumente die französische Sprache verwendet. Die Arbeitssprache des Verbandes ist Englisch.

#### **Artikel 33**

##### **Gerichtsstand**

Für alle Klagen, die den Verband betreffen, ist das Gericht des Bezirks zuständig, in dem der Verband seinen Sitz hat.

#### **Artikel 34**

##### **Anwendbares Recht**

(1) Jedem Mitglied des Verbandes wird eine Ausfertigung der Statuten ausgehändigt.

(2) Für alles, was in diesen Statuten nicht ausdrücklich behandelt wird, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 und dessen spätere Änderungen zur Regelung internationaler Vereinigungen ohne Erwerbscharakter nach belgischem Recht.